

Inhalt:

- Nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses Bad Tölz-Wolfratshausen am 18.07.2017
- Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie am 17.07.2017, Tagesordnung
- Vollzug der Baugesetze; Erteilte Genehmigung für eine Nutzungsänderung in 82515 Wolfratshausen, Äußere Sauerlacher Str. 6-10
- Sitzung des Schul- und Bauausschusses am 24.07.2017, Tagesordnung
- Sitzung des Kreistages am 26.07.2017, Tagesordnung
- Verordnung des Landratsamtes Miesbach über das Wasserschutzgebiet „Teufelsgraben-Brunnen VI“ für die öffentl. Wasserversorgungsanlage der Gemeindewerke Holzkirchen vom 20.06.2017
- Haushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Harmatinger Gruppe
- Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamts gemäß Art. 2 AGPStG zwischen der Stadt Bad Tölz und der Gemeinde Bad Heilbrunn

34. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses Bad Tölz-Wolfratshausen

Am Dienstag, 18.07.2017, 15.00 Uhr findet im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Besprechungszimmer Landrat, eine nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses statt.

11. Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie

am Montag den **17.07.2017** um
14:00 Uhr,

Ort: großer Sitzungssaal, Landratsamt Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

Tagesordnung:

- 1 Regularien
- 2 Information: Korrektur Förderrichtlinie Offene Jugendarbeit
- 3 Situation 2015 - 2017 Wirkungen / Erfahrungen / Wahrnehmungen der Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen
- 4 Teilergebnisse aus der Jugendhilfepflicht - Befragung der Vereine der ehrenamtlichen Jugendarbeit
- 5 Eckpunkte zur Weiterführung der Sozialraumorientierung
- 6 Antrag auf Einrichtung einer halben Stelle für Jugendsozialarbeit an der Grundschule in Wolfratshausen
- 7 Anfragen, Mitteilungen

Niedermaier
Landrat

**Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung zu folgendem Antrag:**

Vorhaben:

Nutzungsänderung der ehemaligen Lehrwerkstatt zu Büroflächen & Rechenzentrum sowie der ehem. südl. Produktionsfläche zu einem Konferenzzentrum im 1. OG (Bau 69)

Bauherr:

EagleBurgmann Germany GmbH & Co. , z. Hd. des/eines Geschäftsführers

Bauort:

Äußere Sauerlacher Str. 6-10, 82515 Wolfratshausen Gemarkung Weidach, Flurnr. 587

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 06.07.2017, Az. BS 2016/1113, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o. g. Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung verschiedener Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht beigebracht werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.118, von den Beteiligten eingesehen werden.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die **Anfechtungsklage eines Dritten** (insbes. Nachbarn) hat **keine aufschiebende Wirkung**. Der **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung** kann gestellt werden beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher eMail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Kellermann, ORR

28. Sitzung des Schul- und Bauausschusses

am Montag den **24.07.2017** um **14:00 Uhr**,

Ort: kleiner Sitzungssaal, Landratsamt Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

Tagesordnung:

- 1 Regularien
- 2 Berufsschule Bad Tölz - Gudrunstr. - Vorstellung des erweiterten Parkplatzkonzeptes (Hochgarage)
- 3 Schulzentrum Bad Tölz - Sanierung Gebäudehülle SEKE 2035 der Real- und Förderschule - Beschluss zur Zusammenfassung der Maßnahmen aus der "Sanierung Gebäudehülle SEKE 2035"(Vermögenshaushalt) und der Maßnahmen zur PCB- Innen-sanierung und der Bauunterhaltsmaßnahmen (Verwaltungshaushalt) zu einem Projekt

4 Anfragen, Mitteilungen

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Niedermaier
Landrat

19. Sitzung des Kreistages Bad Tölz-Wolfratshausen

am Mittwoch den **26.07.2017** um **14:30 Uhr**,

Ort: Loisachhalle Wolfratshausen

Tagesordnung:

Eine nichtöffentliche Sitzung geht voraus.

- 4 Vorlage Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2015 über die privatrechtlichen Beteiligungen des Landkreises Bad Tölz - Wolfratshausen
- 5 Jahresrechnung 2015
- 5.1 Genehmigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben in der Zuständigkeit des Kreistags
- 5.2 Feststellung der Jahresrechnung nach Durchführung der örtlichen Prüfung gemäß Art. 88 Abs. 3 Satz 1 LkrO
- 5.3 Entlastung nach Durchführung der örtlichen Prüfung gemäß Art. 88 Abs. 1 Satz 1 LkrO
- 6 Richtlinie zur Förderung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für kommunale PV-Aufdach-Anlagen
- 7 Richtlinie zur Förderung kommunaler Klimaschutzmaßnahmen
- 8 ÖPNV
- 8.1 Antrag der Gemeinde Egling - zusätzliche Verbindungen nach Sauerlach mit der Regionalbuslinie 375 oder Anbindung des Ortsteils Endlhausen mit der Regionalbuslinie 226

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

- 8.2 Antrag der Gemeinde Eurasburg, zusätzliche Anbindungen an Sonn- und Feiertagen auf der MVV Regionalbuslinie MVV 372 Wolfratshausen-Beuerberg.
- 9 FOS Bad Tölz - Neugründung
Zweig Gesundheit
- 10 Antrag auf Investitionszuschuss der Lebenshilfe Bad Tölz - Wolfratshausen für den Neubau der Von-Rothmund-Schule, Bad Tölz
- 11 Anfragen, Mitteilungen
- 12 Verlängerung S 7 nach Geretsried mit Tieferlegung im Bereich Wolfratshausen - Information
Gemeinsamer Tagesordnungspunkt mit den Stadträten Wolfratshausen und Geretsried

Niedermaier
Landrat

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier,
Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Hinweis: Da sich das Wasserschutzgebiet „Teufelsgraben – Brunnen VI“ zum Teil auch auf die Gemeinde Dietramszell erstreckt, muss nachfolgende Verordnung auch im Amtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen veröffentlicht werden.

Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeindewerke Holzkirchen, Marktgemeinde Holzkirchen

Verordnung des Landratsamtes Miesbach über das Wasserschutzgebiet „Teufelsgraben - Brunnen VI“, FI.Nr. 3507, Gemarkung Hartpenning, Markt Holzkirchen (Landkreis Miesbach) für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeindewerke Holzkirchen vom 20.06.2017

Das Landratsamt Miesbach erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr.1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585, zuletzt geändert durch Art. 122 des Gesetzes v. 29.03.2017 (BGBl I S. 626), i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. 12.2015 (GVBl 2015, S. 458), folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeindewerke Holzkirchen wird im Markt Holzkirchen (Landkreis Miesbach) und in der Gemeinde Dietramszell (Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen) das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 1. einem Fassungsbereich
 2. einer engeren Schutzzone (II)
 3. einer weiteren Schutzzone (III)
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind im beiliegenden Lageplan Maßstab 1 : 10.000 (Anlage 1) eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan M 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Miesbach, Fachbereich 32 – Wasser, Abfall, Bodenschutz - und in den Gemeindeverwaltungen Holzkirchen und Dietramszell niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern, insbes. Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertage-Bergbau und Torfstiche	nur zulässig zur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsräben sowie Geländeauffüllungen	verboten	
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2 Ziffer 1))		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach 2.2 (sh. Anhang)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und 2.3)	verboten	

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

entspricht Zone		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
		III	II
2.5	genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung		verboten
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen		verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern		verboten
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5	Anlagen zur -Versickerung von Abwasser oder -Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern		verboten
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)		verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig -für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und -bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden		verboten
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art		verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen		verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.10	militärische Übungen durchzuführen		verboten
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)		verboten
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfs-gerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete		verboten
5.3	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesicker-saft zu errichten oder zu erweitern ²		verboten
5.4	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²		verboten

²Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung-VAWs) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

entspricht Zone		in der weiteren Schutzzone III	in der engeren Schutzzone II
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ²	verboten	
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärrest aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht -auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, -auf Grünland vom 15. Okt. bis 15. Feb. (ausgenommen Festmist in Zone III), -auf Ackerland vom 1. Okt. bis 15. Feb. (ausgenommen Festmist in Zone III), -auf Brachland	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärrest bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit Fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15. Nov. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 1. Apr. eingearbeitet werden.	
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineral-dünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (sh. Anhang) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	zulässig	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
6.10	Besondere Nutzungen im Sinne des Anhangs zu Ziffer 6.10 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten	
6.11	Dräne und Entwässerungsgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12	Rodung	verboten	
6.13	Kahlschlag >5.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (sh. Anhang)	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1.1 bis 1.3 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Miesbach vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Miesbach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach dem § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszichen kenntlich gemacht werden.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Miesbach zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Miesbach zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 8a, Abs. 2 WHG, Art 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Miesbach in Kraft.

Miesbach, den 20.06.2017

Landratsamt Miesbach

gez.

Wolfgang Rzehak

Landrat

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Anhang: Maßgaben zu § 3 Abs. 1

zu Nr. 2: Wassergefährdende Stoffe

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasser-haushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungs-klassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)“ zu beachten.

zu Nr. 2.2: Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS (ab 01.08.2017: AwSV) in der jeweils geltenden Fassung.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

zu Nr. 2.3.: Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach Maßgabe der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

Wassergefährdende Stoffe

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit – VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)“ zu beachten (abrufbar im Internet: http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/377/dokumente/vwvws_2005.pdf) Für Stoffe, deren Wassergefährdungskategorie (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt.

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungskategorie gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
-„Biodiesel“; schweres Heizöl -reine Schmieröle auf Mineralölbasis -Ethanol (Alkohol, Brennspiritus) -Glykol (in Kühlmitteln) -Essigsäure (Entkalker) -Salzsäure -Schwefelsäure (z.B. in Autobatterien) -Auftausalz, Viehsalz -Düngemittel wie Flüssigdünger AHL -Ammoniumnitrat, -sulfat -Kaliumnitrat, -sulfat -Dicyandiamid (DIDIN)	-Dieselkraftstoff; leichtes Heizöl -Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl) -Dichlormethan (in Abbeizmitteln) -Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken, Klebern) -Natriumhypochlorit (Chlorbleichlauge) -Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdünnern) -einige Pflanzenschutzmittel, z.B. Terbutylazin, Bentazon, Ethephon	-Ottokraftstoffe (Benzin, Super) -Altöle -einige Lösungsmittel, z.B. Tetrachlorethen (chem. Reinigung) -Trichlorethen (zur Metallentfettung) -Quecksilber -Teer (Abdichtmittel) -die meisten Pflanzenschutzmittel, z.B. Cypermethrin, Lindan, Isoproturon

Zu Nr. 6.7: Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

zu Nr. 6.10: Besondere Nutzungen

Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingten erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

Zu Nr. 6.13: Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

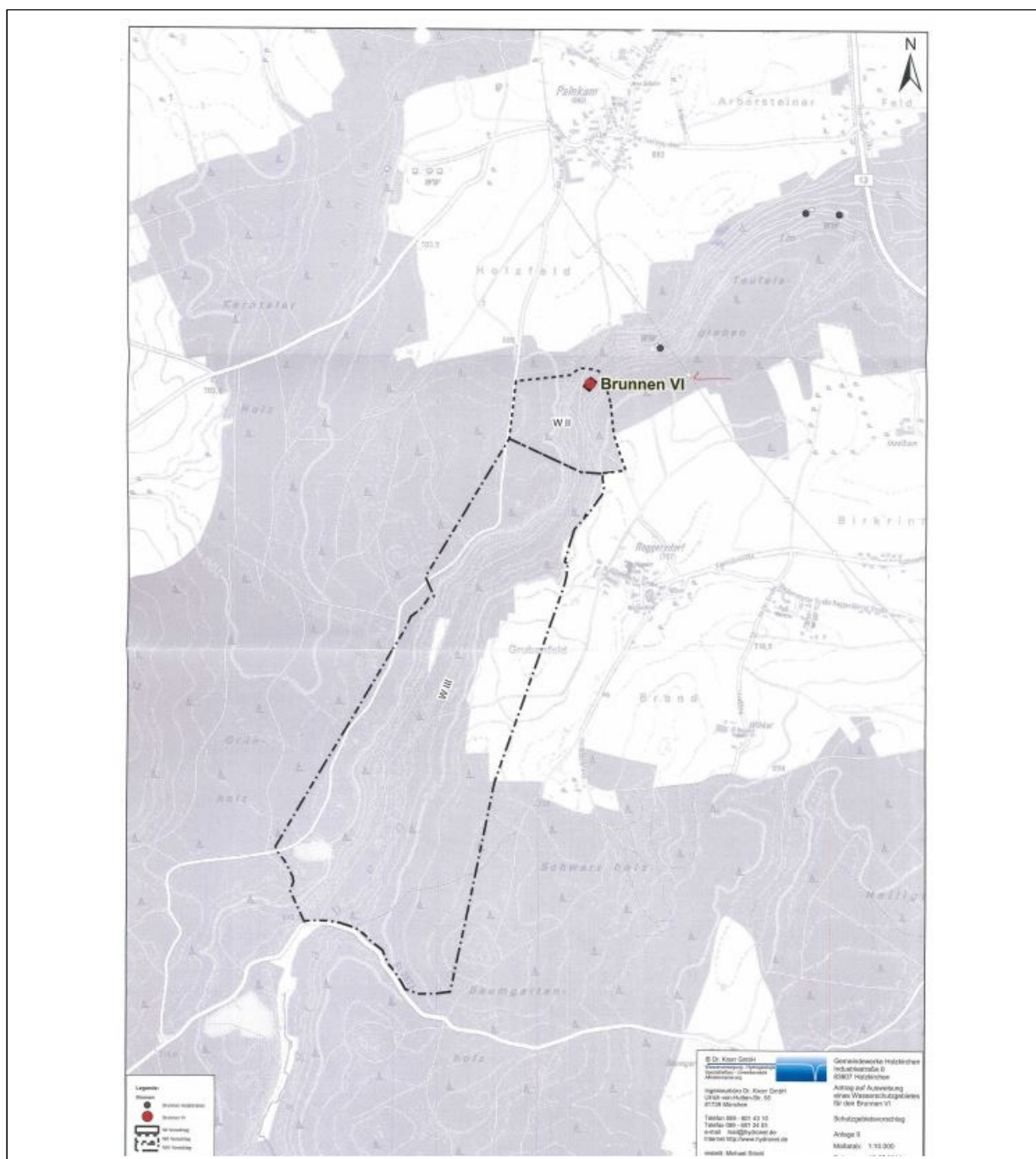
Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freilflächenbedingungen führen.
Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Harmatinger Gruppe
(Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen) für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des Art. 40 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Harmatinger Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit € 102.960,45 und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit € 189.560,45 ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben

- (2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Kleineglsee, 22.06.2017

Zweckverband zur Wasserversorgung
„Harmatinger Gruppe“
Kanzler Johann
(Verbandsvorsitzender)

Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen eine Woche ab Bekanntgabe in den Gemeindeverwaltungen der Mitgliedsgemeinden zur Einsicht aufgelegt. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung für die Dauer ihrer Gültigkeit beim Zweckverband (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art .40 KommZG, § 4 BekV) oder im Internetauftritt des Landkreises (www.lra-toelz.de - Amtsblatt) eingesehen werden kann. Die Verbandsmitglieder werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Zweckverband zur Wasserversorgung „Harmatinger Gruppe“
Argeter Weg 15 83623 Baiernrain Tel. 08027/9085666

Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamts gemäß Art. 2 AGPStG (Ausführungsgesetz zum Personenstandsgesetz)

zwischen

der **Stadt Bad Tölz**

vertreten durch **1. Bürgermeister Josef Janker**

und

der **Gemeinde Bad Heilbrunn**

vertreten durch **1. Bürgermeister Thomas Gründl**

Präambel

Entsprechend Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können Gemeinden die Aufgaben des Standesamts auf eine andere Gemeinde übertragen. Die Gemeinde Bad Heilbrunn beabsichtigt, die Aufgaben des Standesamts ab dem 01.08.2017 auf die Stadt Bad Tölz zu übertragen, da sie diese Aufgaben nicht mehr selbst erfüllen will. Entsprechend einem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 15.10.2008 lässt Art. 2 AGPStG zwei Arten der Übertragung zu. Es ist danach möglich, die Aufgaben des Standesamtes zu übertragen

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

(„große“ Übertragung) oder nur die Durchführung der Aufgaben des Standesamtes zu übertragen („kleine“ Übertragung). Die Verwaltungsgemeinschaft Bad Heilbrunn überträgt mit dieser Vereinbarung die **Aufgaben des Standesamts** auf die Stadt Bad Tölz.

Art. 1 Übertragung und Erfüllung der Aufgabe

Die Gemeinde Bad Heilbrunn überträgt die Aufgaben des Standesamts („große“ Übertragung) ab dem 01.08.2017 auf die Stadt Bad Tölz. Die Stadt Bad Tölz erfüllt ab 01.08.2017 die Aufgaben des Standesamts für die Gemeinde Bad Heilbrunn. Davon unberührt bleibt gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG die Befugnis des von der Gemeinde Bad Heilbrunn zum Standesbeamten bestellten Bürgermeisters zur Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften (§ 2 Abs. 3 der Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes).

Art. 2 Gebühreneinnahmen, Kostenbeteiligung

- (1) Die Gebühreneinnahmen für die Personenstandsfälle aus dem Gemeindegebiet Bad Heilbrunn stehen der Stadt Bad Tölz zu. An den durch die Gebühreneinnahmen nicht gedeckten allgemeinen Kosten (ohne Kosten für spezielle EDV) beteiligt sich die Gemeinde Bad Heilbrunn ab dem 01.08.2017 mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 4.500,- € je Kalenderjahr. Dieser Betrag wird alle 3 Jahre, erstmals für das Jahr 2021, anhand der im vergangenen Dreijahreszeitraum erfolgten TvöD-Steigerungen angepasst. Der für die erste Anpassung im Jahr 2021 maßgebliche Dreijahreszeitraum umfasst die Jahre 2018 bis 2020.
- (2) Die vereinbarte Höhe der Beteiligung an den allgemeinen Kosten wurde entsprechend der durchschnittlichen Personenstandsfälle der Jahre 2014 bis 2016 aus dem Gemeindegebiet Bad Heilbrunn ermittelt und pauschal um 20 Prozent ermäßigt (vgl. Anlage).
- (3) Die speziellen EDV-Kosten für das Outsourcing des Programms Autista, die elektronische Kommunikation und die Kosten für das zentrale Personenstandsregister (ZEPR) werden der Gemeinde Bad Heilbrunn entsprechend ihrer Einwohnerzahl weiterberechnet.
- (4) Die Kostenbeteiligung nach Abs. 1 und 3 wird von der Stadt Bad Tölz ab dem Jahr 2018 jeweils im Juli für das laufende Kalenderjahr abgerechnet und ist 14 Tage nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.
- (5) Die vereinbarten Kostenbeteiligungen gelten grundsätzlich unbefristet. Sofern neue gesetzliche Regelungen zu einer Aufgabemehrung für die Stadt Bad Tölz führen und dadurch ein erhöhter Personalaufwand, der nicht durch zusätzliche Gebühreneinnahmen gedeckt ist, entsteht, ist über die pauschale Beteiligung an den allgemeinen Kosten nach Abs. 1 neu zu verhandeln. Müssen durch gesetzliche Regelungen neue Anforderungen im Hinblick auf die EDV-Ausstattung des Standesamts erfüllt werden, beteiligt sich die Gemeinde Bad Heilbrunn daran in dem auf sie entfallenden Umfang.
- (6) Die anteilige Kostenbeteiligung nach Abs. 1 beträgt für den Zeitraum 01.08.2017 bis 31.12.2017 (5 Monate) 1.875,- € und wird zusammen mit den Kosten nach Abs. 3, die der Stadt Bad Tölz für den Zeitraum 01.08.2017 bis 31.12.2017 in Rechnung gestellt werden, im Oktober 2017 abgerechnet.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

**Art. 3
Geltungsdauer der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Eine einseitige ordentliche Kündigung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unzulässig.
- (2) Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben jederzeit mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrats der Stadt Bad Tölz und des Gemeinderates der Gemeinde Bad Heilbrunn aufgehoben werden. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG).
- (3) Das Recht, diese Vereinbarung gem. Art. 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt.

**Art. 4
Schlichtung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung verpflichten sich die Beteiligten das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung einzuschalten.

**Art. 5
Schlussbestimmungen**

- (1) Änderung oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch sinn-gemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen.
- (3) Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.

Bad Heilbrunn, den 21.06.2017
Gemeinde Bad Heilbrunn

Bad Tölz, den 14.06.2017
Stadt Bad Tölz

Thomas Gründl
1. Bürgermeister

Josef Janker
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen hat mit Bescheid vom 05.07.2017, Az. 41.103 K, die Zustimmung zur Übertragung gem. Art. 2 AGPStG erteilt.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

**Berechnung der Kostenbeteiligung der Gemeinde Bad Heilbrunn
für Übernahme der Aufgaben des Standesamtes**

Grundlage der Ermittlung des für die Gemeinde Bad Heilbrunn anfallenden Zeitaufwands sind die Ausführungen des Kommunalen Prüfungsverbandes im Geschäftsbericht 2007 zur Stellenbemessung im Personenstandswesen.

Durchschnittliche Fallzahlen aus den Jahren 2014 bis 2016	Anzahl Fälle	Zeitaufwand je Fall in Min.	Summe Minuten	Gebühr je Fall	Gebühreneinnahme p.a.
Geburten	3	45	135	10,00 €	30,00 €
Anmeldungen zur Eheschließung (einschl. Urkunden)	15	90	1.350	70,00 €	1.050,00 €
Eheschließung vornehmen Anteil geschätzt	5	30	150	65,00 €	325,00 €
Sterbefälle	20	45	900	30,00 €	600,00 €
Kirchenaustritte geschätzt	27	10	270	25,00 €	675,00 €
Urkundenausstellungen geschätzt	15	7	105	10,00 €	150,00 €
Aufwand Gemeinde für Pflege Bücher	500	8	4.000	- €	- €
Summen			6.910		2.830,00 €

zzgl. 15 % aus Aufwand für
"Bereitschaft" zur Beratung der Bürger 1.037
Aufwand p.a. in Minuten 7.947

Entspricht Aufwand in Stunden 132,44

Aufwand f. Gemeinde Bad Heilbrunn p.a. ca. 132 Stunden

Kosten eines Vollarbeitsplatzes einschließlich Büroausstattung und EDV-Ausstattung	93.000,00 €	siehe unten
Jahresarbeitszeit einer Vollzeitkraft in Stunden	1.462	
Kosten je Arbeitsstunde	63,61 €	
Jahresaufwand 132 Stunden x 63,61 €	8.396,72 €	
abzüglich zusätzliche Gebühreneinnahmen	<u>2.830,00 €</u>	

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

ungedeckte Kosten 5.566,72 €

Einigung die errechneten ungedeckten Kosten
um 20 % zu ermäßigen, weil Bad Tölz kein zusätzlicher
Personalaufwand entsteht 4.453,37 €

jährliche Pauschale für ungedeckte Kosten (ohne spezielle EDV) 4.500,00 € ab 2018
anteilige Pauschale für August bis Dezember 2017 (5 Monate) 1.875,00 €

Diese Pauschale wird künftig alle 3 Jahre anhand der jeweiligen TVöD-Steigerungen
(im abgelaufenen 3-Jahreszeitraum) angepasst.

Unberücksichtigt sind die zusätzlichen Kosten, die der Stadt seit der Einführung
des elektronischen Personenstandsregisters für das Programm Autista, das ZEPR
und die elektronische Kommunikation entstehen.

Diese Kosten werden der Stadt von der AKDB je Einwohner in Rechnung gestellt und würden
sich für ein volles Kalenderjahr 2017 beim Einwohnerstand vom 31.12.2015 (letzter vom
statistischen Landesamt veröffentlichter Einwohnerstand) wie folgt zusammen setzen:

Outsourcing Autista (0,30 € x 3.822 Einwohner)	1.146,60 €
Elektronische Kommunikation (0,03 € x 3.822 Einwohner)	114,66 €
ZEPR (0,1139 € x 3.822 Einwohner)	<u>435,33 €</u>
	1.696,59 €

Die von der AKDB in Rechnung gestellten und Bad Heilbrunn direkt zuzurechnenden
Kosten werden in einer Jahresabrechnung in tatsächlicher Höhe weiterberechnet
(für 2017 voraussichtlich für ein Teiljahr).

Berechnung der Kosten eines Vollarbeitsplatzes einschließlich
Büroausstattung und EDV-Ausstattung für Standesamt Bad Tölz.

Kosten des Vollarbeitsplatzes der jeweiligen Entgeltgruppe/Besoldungsgruppe entnommen
aus "Gemeindekasse 2016" RdNr. 63 und "Gemeindekasse 2017" RdNr. 50.

	Kräfte	Kosten Vollkraft	Kosten Tölz
Entgeltgruppe 9b	1,6	87.150,00 €	139.440,00 €
Besoldung A11	<u>1</u>	102.400,00 €	<u>102.400,00 €</u>
	2,6		241.840,00 €
Durchschnitt Tölz			93.015,38 €
	gerundet		93.000,00 €

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier,
Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter ange-
gebener Adresse zu bestellen